

Weitere Infos zu diesen Themen finden Sie in der Rubrik Bankrecht unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Kontosperrung nach Geldwäscheverdachtsmeldung**

S. 55



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Hinweis auf Totalverlustrisiko/Werthaltigkeit eines Pfandsrechts**

S. 58



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Referenzzins bei Prämien-Sparverträgen/Verjährung**

S. 59



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Warn- und Hinweispflichten im Überweisungsverkehr**

S. 61



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann  
Thümmel, Schütze & Partner  
Rechtsanwälte  
[herve.edelmann@tsp-law.com](mailto:herve.edelmann@tsp-law.com)  
[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)

In Zusammenarbeit mit

thümmel  
schütze

RECHTSANWÄLTE

## Kontosperrung nach Geldwäscheverdachtsmeldung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 22.01.2024, 2 – 01 T 26/23 (BKR 2024, 348 ff. mit Beitrag *Haffke/Wende*, BKR 2024, 318 ff.) hält das Landgericht Frankfurt fest, dass **eine Geldtransaktion**, aufgrund welcher eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG erfolgt, nach § 46 Abs. 1 GwG **nur dann durchgeführt werden darf**, wenn entweder die FIU (Financial Intelligence Unit) oder die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung erteilt haben (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 GwG) oder der dritte Werktag seit Abgang der Meldung verstrichen ist, ohne dass die FIU oder die Staatsanwaltschaft eine Untersagung ausgesprochen haben (§ 46 Abs. Nr. 2 GwG; so Rn. 22). In diesem Zusammenhang erinnert das Landgericht Frankfurt zudem daran, dass eine Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 GwG für den Betroffenen erhebliche Grundrechtseingriffe nach sich zieht, welche sich durch das sich daran anknüpfende Transaktionsverbot nach § 46 GwG noch mehr verschärfen würden (Rn. 25). Demgemäß dürfe eine Kontosperrung nach § 46 Abs. 1 GwG nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen erfolgen (Rn. 26).

Sodann führt das Landgericht Frankfurt aus, dass sich § 46 GwG seinem Wortlaut nach ausdrücklich **auf eine „Transaktion“ und nicht auf ein allgemeines Verhalten** bezieht (Rn. 27), weswegen **eine pauschale Kontoumsatzsperre** aufgrund eines auffälligen allgemeinen Verhaltens von der Norm des § 46 GwG nicht erfasst ist (Rn. 26 f.). Ganz im Gegenteil: Nach Auffassung des LG Frankfurt wäre es gesetzessystematisch widersprüchlich, den Nichtvollzug einer einzelnen Transaktion nur unter den engen Voraussetzungen des § 46 GwG zuzulassen und umgekehrt eine größere Anzahl von Transaktionen bzw.

Zahlungsaufträge allein mit dem Hinweis auf den unbestimmten Begriff eines „allgemeinen Verhaltens“ eines Bankkunden zu untersagen und das Konto mit einer umfassenden Sperre zu belegen (Rn. 28). Dies gilt nach Auffassung des Landgerichts Frankfurt umso mehr, als die Geldwäscheverdachtsmeldungen und Kontosperrungen nach dem Geldwäschegesetz in einem der Strafverfolgung vorgelagerten Bereich erfolgen, in welchem in formaler Hinsicht noch nicht einmal der Anfangsverdacht für eine Straftat gegeben sein muss (Rn. 29).

Unter Hinweis auf den Wortlaut des § 46 GwG sowie unter verfassungskonformer Auslegung gelangt das LG Frankfurt zum Ergebnis, dass „Transaktion“ i. S. d. § 46 GwG nur die den ursprünglichen Geldwäscheverdacht auslösende Buchung (sog. **Ursprungstransaktion**) sein kann und nicht auch die sog. „**Fristfall-Nachmeldung**“, mit welcher verhindert werden soll, dass die möglicherweise von der Ursprungstransaktion inkriminierten Gelder vom Konto durch spätere Transaktionen weiter abverfügt werden (Rn. 31 ff.). Dies ungeachtet der Tatsache, dass die Abverfügungen von inkriminierten Mitteln auch nach Auffassung des LG Frankfurt grundsätzlich in strafrechtlicher Hinsicht einen eigenen, neuen Geldwäscheverdacht i. S. v. § 261 StGB darstellen können (Rn. 30). Zur Untermauerung seiner Auffassung stützt sich das LG Frankfurt dabei entscheidend auf das Argument, dass bei ständig wiederkehrenden Verdachtsmeldungen und neuen Kontosperrungen aufgrund von „Fristfall-Nachmeldungen“ die 3-Tages-Frist des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht mehr zum

Tragen käme, wodurch die Schutzfunktion dieser Norm vollends ausgehebelt werden würde (Rn. 34).

Bei der **Berechnung der 3-Tages-Frist** nach § 46 Abs. 1 GwG vertritt das LG Frankfurt die Auffassung, dass eine Transaktion nach § 46 Abs. 1 GwG „spätestens“ nach Ablauf von drei Werktagen durchzuführen ist (vgl. Rn. 23, 36, 41, 42 u. 46). Dies ungeachtet der Tatsache, dass § 46 Abs. 1 GwG ausdrücklich davon spricht, dass eine Transaktion „frühestens“ dann durchgeführt werden „darf“, wenn die Zustimmung der zuständigen Stellen nicht übermittelt wurde und der 3. Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist.

Schließlich entscheidet das LG Frankfurt, dass sich das betroffene Kreditinstitut im konkret betroffenen Fall, in welchem bis zur Kontofreigabe rund ein Monat verstrichen war (Rn. 41), nicht auf die **Haftungsfreistellung nach § 48 GwG** berufen könne (Rn. 39 ff.). Allerdings vertritt das LG Frankfurt mit der herrschenden Auffassung die Meinung, dass die Haftungsfreistellung nach § 48 GwG grundsätzlich umfassend zu verstehen sei und auch zivilrechtliche Ansprüche erfasst und damit auch die Kosten des Verfahrens (Rn. 39). Auch anerkennt das LG Frankfurt, dass das Gesetz eine Ausnahme von dieser Haftungsfreistellung nur dann vorsieht, wenn die Verdachtsmeldung vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet wurde, weswegen Bezugspunkt für diese Rückausnahme von der Haftungsfreistellung allein die Unwahrheit der Verdachtsmeldung als solche ist (Rn. 40). Ferner schließt sich das LG Frankfurt auch der Auffassung an, dass

### SEMINARTIPP

• FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

25.-26.11.2024 Frankfurt/M.

eine falsche Berechnung der 3-Tages-Frist i. S. v. § 46 Abs. 1 GwG einem Berufen auf die Haftungsfreistellung nach § 48 GwG nicht entgegensteht (Rn. 42 u. H. a. OLG Hamburg, Urteil vom 17.03.2022, 13 U 178/21, BKR 2022, 878, m. Anm. *Kirchner*).

Ungeachtet all dieser Feststellungen nimmt das LG Frankfurt hieran anschließend eine teleologische Reduktion des § 48 GwG zulasten der nach GwG verpflichteten Kreditinstitute dahingehend vor, dass die Haftungsfreistellung i. S. v. § 48 GwG zugunsten des betroffenen Kreditinstituts dann nicht mehr greift, wenn die 3-Tages-Frist bis zur Freiga-

**BUCHTIPP**

Daumann/Leicht (Hrsg.): *Arbeitsbuch Prüfung Beauftragtenwesen*, 2. Aufl. 2022  
Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

be des Kontos derart eklatant und erheblich überschritten wird (im konkreten Fall rund einen Monat), dass nicht mehr von einem Frist-Berechnungsfehler, sondern davon ausgegangen werden muss, dass das betroffene Kreditinstitut die zwingende 3-Tages-Frist des § 46 Abs. 1 GwG bewusst übergangen und

vollends unbeachtet gelassen hat (Rn. 42). Zur Begründung führt das LG Frankfurt aus, dass sich der Verpflichtete in einem solchen Fall so weit vom Regelungskontext des GwG sowie vom Sinn und Zweck der Norm des § 48 GwG entfernt, dass die Privilegierung des § 48 GwG nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

**PRAXISTIPP**

Dem Landgericht Frankfurt ist vorzuwerfen, dass es dadurch, dass es § 46 Abs. 1 GwG dahingehend auslegt, dass diese Norm nur die sog. „Ursprungstransaktion“ erfasst und nicht auch die sog. „Fristfall-Nachmeldungen“, den Kreditinstituten sehenden Auges (vgl. Rn. 30) eine Verpflichtung zur Durchführung nachrangiger Transaktionen aufbürdet, obwohl sich die Kreditinstitute bei Zulassung solcher auffälligen Transaktionen aus inkriminierten Mitteln nicht nur dem Vorwurf einer möglichen Strafbarkeit wegen leichtfertiger Geldwäsche nach § 261 Abs. 6 StGB aussetzen, sondern auch die Auferlegung einer empfindlichen Geldbuße nach § 56 Abs. 2 GwG riskieren. Insofern wäre vom LG Frankfurt zumindest zu erwarten gewesen, den Kreditinstituten einen Weg aus ihrem Dilemma aufzuzeigen und ihnen zu erklären, unter Berufung auf welche Rechtsgrundlage sie solche sich an die Ursprungstransaktion anschließenden Folgetransaktionen verhindern können, ohne mit einer empfindlichen Geldbuße sowie mit einem Strafrechtsvorwurf überzogen zu werden. So aber lässt das LG Frankfurt die nach GwG-Verpflichteten im Regen stehen, was sehr unbefriedigend ist.

Ähnlich vorwerfbar sind auch die Ausführungen des LG Frankfurt, welche zur teleologischen Reduktion der Haftungsfreistel-

lung nach § 48 GwG führen. Denn entgegen den Behauptungen des LG Frankfurt hat das nach dem GwG verpflichtete Kreditinstitut weder offenkundig die 3-Tages-Frist missachtet noch sich schlichtweg über die 3-Tags-Frist nach § 46 GwG hinweggesetzt oder diese gar vollends unbeachtet gelassen. Denn immerhin war das Kreditinstitut der nicht unberechtigten Auffassung, dass sie durch Ihre Fristfall-Nachmeldung die 3-Tages-Sperrfrist verlängert hat. Zudem ist die vom LG Frankfurt vertretene Auffassung, wonach § 46 GwG nur die Ursprungs- und nicht auch die Nachfolgetransaktionen erfasst, nicht derart unstreitig, als dass man dem Kreditinstitut einen bewussten Verstoß gegen die Fristenregelung nach § 46 GwG vorhalten kann. Dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass das LG Frankfurt selbst in Rn. 30 erkennt, dass die Zulassung von Abbuchungen aus inkriminierten Mitteln und damit die Zulassung von Folgetransaktionen sowohl strafrechtlich als auch bußgeldrechtlich Folgen für das Kreditinstitut nach sich ziehen kann mit der Konsequenz, dass sog. „Fristfall-Nachmeldungen“ die einzige Möglichkeit von Kreditinstituten darstellen, solche Folgen für sich und ihre Mitarbeiter zu vermeiden. Ähnliches gilt hinsichtlich der nach hiesiger Auffassung rechtsfehlerhaften und gegen den Wortlaut des § 46 GwG aufgestellte 3-Tages-Höchstfrist. Auch hier

hätte das LG Frankfurt berücksichtigen müssen, dass nach dem Wortlaut des § 46 GwG eine Transaktion „frühestens“ nach drei Werktagen ausgeführt werden „darf“, was zwingend einen gewissen Gestaltungs- und Ermessensspielraum offenlässt.

Bedenkt man all dies, dann erscheint die vom LG Frankfurt vorgenommene teleologische Reduktion der Haftungsfreistellungsnorm des § 48 GwG mehr als fraglich. Dies gilt umso mehr als der Gesetzgeber eine Ausnahme der Haftungsfreistellung i. S. v. § 48 GwG (bewusst) ausschließlich für den Fall zugelassen hat, dass die Verdachtsmeldung unwahr ist, womit der Gesetzgeber der den Geldwäscheverdacht meldenden Person dahingehend Sicherheit geben wollte, dass diese nur dann nicht von der Haftung frei ist, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich eine unwahre Meldung herausgibt. Diese eindeutig formulierte Haftungsfreistellung in einem Bereich, in welchem zu nahezu allen Punkten unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und in welchem man sich hinsichtlich dessen, was als einen eklatanten Verstoß gegen die Normen des GwG und dessen Regelungskontext anzusehen ist, durchaus streiten kann, durch eine mehr als fragwürdige teleologische Reduktion aufzuweichen, erscheint höchst problematisch.



**JETZT** auch online buchbar!

## Maßgeschneiderte Inhouse-Qualifizierung für den Kreditbereich

Natürlich können sie uns auch zu **Inhouse-Qualifizierungen** anfragen, die sie nicht auf unserer Webseite finden. Hier nutzen wir gerne unser **Praktikernetzwerk**, um Ihnen ein **individuelles Angebot** zusammenzustellen.

Eine **Auswahl von aktuellen Inhouse-Qualifizierungen** finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Kreditwirtschaft/Seminare/Inhouse. Aktuelle Beispiele sind u. a.:

- Neue EBA-Leitlinie für Kreditvergabe/-überwachung
- „Dauerbrenner“ Kreditnehmereinheiten/Gruppe verbundener Kunden
- Schlanke § 18 KWG-Prozesse
- Analyse der zukünftigen & nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit
- Quick-Check-Analyse für Kundenbilanzen
- Analyse mittelständischer GmbH & Co. KG
- Risikofrüherkennung mittels BWA-Analyse
- VerbraucherKreditRecht Kompakt
- Grundschuld kompakt

Weitere Informationen finden Sie unter [www.fch-gruppe.de/inhouse](http://www.fch-gruppe.de/inhouse)



## Hinweis auf Totalverlustrisiko/Werthaltigkeit eines Pfandsrechts

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 20.02.2024, XI ZB 33/21 (BKR 2024, 536 m. Anm. Zoller), musste sich der Bundesgerichtshof mit den sogenannten Lignum-Fonds auseinandersetzen, deren Inhalt und Gegenstand verkürzt ausgedrückt der Kauf von Edelhölzern ist, die in Bulgarien aufgeforstet und nach einer Laufzeit zwischen 8 und 24 Jahren verkauft werden. Dabei musste der Bundesgerichtshof entscheiden, ob man bei einem Prospekt den Begriff des Totalverlustrisikos wörtlich verwenden muss, um das Totalverlustrisiko dem Anleger ausreichend deutlich vor Augen zu führen, was der Bundesgerichtshof verneinte. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist es nämlich ausreichend, wenn dem Anleger durch die Ausführungen im Gesamtkontext des Prospektes deutlich vor Augen geführt wird, dass er einen Totalverlust erleiden kann, wenn das von ihm erworbene Edelholz weder verwertet noch geliefert wird (Rn. 40).

### BUCHTIPP

Ellenberger (Hrsg.): Praktikerhandbuch Wertpapier- und Derivategeschäft, 6. Aufl. 2023.  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### SEMINARTIPP

• FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht 25.-26.11.2024 Frankfurt/M.  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Sodann musste sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinandersetzen, ob in den Verkaufsprospekten der Lignum-Fonds die für den Anleger wesentlichen Umstände in Bezug auf das Sicherungs-Pfandrecht ausreichend beschrieben sind, was der Bundesgerichtshof bejahte. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes musste dem Anleger nach der Lektüre des Verkaufsprospektes bewusst sein, dass das von ihm erworbene Edelholz in Bulgarien aufgeforstet und durch das sich nach bulgarischem Recht richtende,

in einem öffentlichen Register in Bulgarien einzutragende Pfandrecht abgesichert wird. Darüber hinaus sei für den Anleger verständlich in den Verkaufsprospekten klargestellt, dass die mit der Sicherung des Bestandes und der Verwertung des besonderen Pfandrechts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren Sitz in Bulgarien hat (Rn. 46).

Der Umstand, dass das Pfandrecht ggf. in Bulgarien außergerichtlich und gerichtlich durchgesetzt werden muss, habe, so der

### PRAXISTIPP

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof klarstellt, dass es einer wörtlichen Wiedergabe des Wortes „Totalverlustrisiko“ nicht bedarf, um dem interessierten Kapitalanleger das ihn betreffende maximale Verlustrisiko vor Augen zu führen, es vielmehr ausreichend ist, wenn dem Kapitalanleger durch die Ausführungen im Prospekt sein maximales Verlustrisiko deutlich, zutreffend, verständlich und vollständig aufgezeigt wird. Ungeachtet dessen sollte jedoch der Begriff des Totalverlustrisikos sicherheitshalber in jedem Prospekt aufgenom-

men werden, um nicht das Risiko einzugehen, dass der Bundesgerichtshof in dem dann konkret betroffenen Fall die Erwähnung des Begriffs des Totalverlustrisikos vor dem Hintergrund der sonstigen Ausführungen im Prospekt für zwingend erachtet.

Was wiederum die Werthaltigkeit des Pfandrechts anbelangt, so gelangt der Bundesgerichtshof zwar zum Ergebnis, dass der Umstand, dass das Pfandrecht gegebenenfalls in Bulgarien außergerichtlich und gerichtlich durchgesetzt werden muss,

für die Werthaltigkeit der Sicherheit keine Bedeutung hat. Allerdings hat der Bundesgerichtshof auch ausgeführt, dass die Musterklägerin im konkreten Fall die Funktionsfähigkeit der bulgarischen Gerichte sowie das Register- und Justizwesen nicht substantiiert infrage gestellt hatte. Insofern empfiehlt es sich auch hier darauf hinzuweisen, dass auch die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung der vereinbarten Sicherheiten wie das Pfandrecht im Ausland mit gewissen Risiken verbunden sein kann.

BGH, für die Werthaltigkeit der Sicherheit keine Bedeutung. Die Werthaltigkeit des besonderen Pfandrechts bemesse sich vielmehr nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nach den gesetzlichen Vorgaben und einem funktionierenden Register- und Jus-

tizwesen, welches nicht substantiiert infrage gestellt worden sei (Rn. 47). Schließlich stellte der Bundesgerichtshof noch klar, dass die mit der Aufstockung der Edelhölzer verbundenen forstwirtschaftliche Risiken wie etwa mangelnde Eignung der Flächen, Unwetter,

Wildverbiss, Schädigungsbefall oder Brandgefahren allgemeiner Natur und daher dem Anleger regelmäßig bekannt seien, weswegen über diese zum Allgemeinwissen gehörende Risiken nicht besonders aufzuklären sei (Rn. 52).

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
SanitInso  
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Referenzzins bei Prämien-Sparverträgen/Verjährung

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinen beiden Entscheidungen vom 09.07.2024, XI ZR 44/23 sowie XI ZR 40/23, hält der Bundesgerichtshof zunächst fest, dass die in den Prämien-Sparverträgen infolge der Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklauseln entstandene **Regelungslücke** durch **ergänzende Vertragsauslegung** nach §§ 133, 157 BGB **zu schließen ist** (XI ZR 44/23 Rn. 23; XI ZR 40/23 Rn. 21). Damit macht der BGH einmal mehr deutlich, dass der ergänzenden Vertragsauslegung im deutschen Recht die Rechtsprechung des EuGHs nicht entgegensteht (so bereits BGH, Urteil vom 06.10.2021, XI ZR 234/20 sowie BGH, Urteil vom 01.06.2022, VIII ZR 287/20).

Hieran anschließend hält der Bundesgerichtshof fest, dass die Oberlandesgerichte Naumburg und Dresden zudem jeweils rechtsfehlerfrei angenommen haben, dass der im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu bestimmende Referenzzins **nicht nach der Methode gleitender Durchschnitte** zu berechnen ist (XI ZR 44/23 Rn. 25–27; XI ZR 40/23 Rn. 22). Dies deshalb, weil die Sparer bei Anwendung der sogenannten Gleitzinsmethode entgegen ihrer Erwartung bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überwiegend an die Zinsentwicklung zurückliegender Jahre gebunden seien, da künftige Zinsänderungen in dem maßgeblichen Durchschnittzinssatz nur entsprechend ihrem Zinsanteil einfließen. Sparer würden demgegenüber

im Rahmen ihrer Anlageentscheidung bei der maßgebenden objektiv-generalisierenden Sicht den ihnen angebotenen variablen Zins mit dem gegenwärtigen durchschnittlichen Marktzinssatz vergleichen und nicht mit einem Zins, der aus überwiegend in der Vergangenheit liegenden Zinsen berechnet wird.

Bei der Festlegung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Referenzzinssatzes hebt der Bundesgerichtshof sodann hervor, dass beide Berufungsgerichte völlig zu Recht davon ausgegangen sind, dass die Zinsanpassungen nicht auf der Grundlage der von den Verbraucherschutzverbänden gewünschten gleitenden Durchschnittswerten der letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen inländischer Hypothekendarlehen mit einer garantierten Restlaufzeit von 10 Jahren (Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der ehemaligen Kennung **WX 4260**) vorzunehmen seien (XI 44/23 Rn. 28–32; XI ZR 40/23 Rn. 23). Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass die von den Verbraucherschutzverbänden als Referenzzins befürworteten Umlaufrenditen trotz ihrer Besicherung durch Pfandbriefe nicht den „risikolosen“ Marktzins wiedergeben, sondern einen Risikoaufschlag enthalten würden, der im Vergleich zu den Umlaufrenditen von Bundesanleihen zu einer ver-

gleichweisen höheren (unberechtigten) Verzinsung führt. Der typische Sparer, der Sparverträge der streitgegenständlichen Art abschließt, zeige demgegenüber keine Risikobereitschaft, sodass der im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung zu bestimmende Referenzzins ebenfalls keinen Risikoaufschlag enthalten dürfe.

Hieran anschließend bestätigt der Bundesgerichtshof, dass die von beiden Oberlandesgerichten als Referenzzinssatz herangezogenen Umlaufrenditen inländischer Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von über 8–15 Jahren (**ehemalige Zeitreihe WU9554**) den Anforderungen genügen, welche im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung an einen Referenzzins für die variable Verzinsung der Sparverträge zu stellen sind. Sie würden von der Deutschen Bundesbank, einer unabhängigen Stelle, nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt sowie in deren Monatsberichten regelmäßig veröffentlicht und begünstigen daher weder einseitig die Sparer noch die beklagten Sparkassen. Die Umlaufrenditen von Bundesanleihen würden zudem die jeweils aktuellen risikolosen Zinsen am Kapitalmarkt widerspiegeln und würden in Ermangelung eines Ausfallrisikos keinen Risikoaufschlag enthalten. Zudem würden die Restlaufzeiten

### SEMINARTIPP

• FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

25.-26.11.2024 Frankfurt/M.

von über 8–15 Jahren der herangezogenen Umlaufrenditen der typisierten Spardauer bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe nach 15 Jahren hinreichend nahekommen (XI ZR 44/23 Rn. 33, 34 XI ZR 40/23 Rn. 24, 25). In diesem Zusammenhang stellt der Bundesgerichtshof noch klar, dass zwar für die ergänzende Vertragsauslegung der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich ist, dieser zeitliche Bezugspunkt jedoch nicht die Berücksichtigung späterer Erkenntnisquellen in Bezug auf die Bestimmung des Referenzzinssatzes ausschließt, die erst nach Vertragsabschluss veröffentlicht worden sind (XI ZR 44/23 Rn. 36).

Im Verfahren XI ZR 44/23 hält der Bundesgerichtshof schließlich fest, dass sich **die für die Ingangsetzung der 3-jährigen Regelverjährung** gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB **erforderliche Kenntnis** oder grob fahrlässige Unkenntnis der Verbraucher nicht auf die Unwirksamkeit der in den Sparverträgen

**BUCHTIPP**

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): *Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht*, 3. Aufl. 2020.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

enthaltenen Zinsanpassungsklausel und auf die Parameter für die Zinsanpassung beziehen muss, die höchstrichterlich festgelegt worden sind. Dies deshalb, weil der Inhaber eines Anspruchs, anders als von den Verbraucherschutzverbänden vertreten, keine rechtlich zutreffenden Schlüsse nachvollziehen muss, damit der Lauf der Verjährung seines Anspruchs in Gang gesetzt wird. Zudem betont der Bundesgerichtshof, dass der Verjährungsbeginn auch vor dem Hintergrund der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zum Effektivitätsgrundsatz nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden objektiven

Umstände voraussetzt und nicht auch die Kenntnis des Verbrauchers von der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts oder von seinen Rechten. In diesem Zusammenhang hält der Bundesgerichtshof ergänzend noch fest, dass selbst dann, wenn man dies anders sehen wollte, eine richtlinienkonforme Auslegung von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ausgeschlossen ist (XI ZR 44/23 Rn. 41–47). Abschließend weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage, die den Verjährungsbeginn hinausschieben könnte, auch nicht vorliegt (XI ZR 44/23 Rn. 50).

**PRAXISTIPP**

Bedenkt man, dass bisher klar war, dass den Sparern aufgrund unwirksamer Zinsanpassungsklauseln Zinsnachzahlungsansprüche zustehen und lediglich streitig war, auf der Grundlage welches Referenzzinssatzes diese Ansprüche zu berechnen sind und berücksichtigt man weiter, dass der Bundesgerichtshof mit vorstehenden zwei Urteilen nicht nur die beiden von den Verbraucherschutzverbänden eingelegten Revisionen vollumfänglich zurückgewiesen hat, sondern zudem auch noch die von den Verbraucherschutzverbänden favorisierte Zinsreihe WX4260 als für die Berechnung der Zinsen unpassend abgelehnt und die von den Verbraucherschutzverbänden zur Verjährung vertretene Meinung als unzutreffend zurückgewiesen hat, dann kann man sich über die offenkundig falschen Schlagzeilen in manchen Medien nur sehr wundern, die zu diesem Urteil veröffentlicht wurden und welche dokumentieren, dass die Medien sich haben dazu verleiten lassen, Falschmeldungen zu veröffentlichen.

Denn vor dem Hintergrund des Inhalts der Urteile sowie der Tatsache, dass die Verbraucherschutzverbände ihre Revisionen auf ganzer Linie verloren haben, kann mitnichten von einem „Hammer-Urteil gegen Sparkassen“ oder davon gesprochen werden, dass zulasten der Sparkassen entschieden wurde.

Noch verwunderlicher ist vor dem Hintergrund vorstehender Urteile, dass den Prämiensparern sogar mit Musterbriefen seitens der Verbraucherschutzverbände (erst jetzt) empfohlen wird, Zinsnachzahlungsansprüche geltend zu machen. Denn vor dem Hintergrund der nunmehr ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 09.07.2024 werden sich die Sparer bei der Geltendmachung von Zinsnachzahlungsansprüchen sehr darüber wundern, wenn die ihnen von den Verbraucherschutzverbänden bisher unter Berufung auf die Zinsreihe WX4260 zugesagten hohen Zinsnachzahlungen nicht zugesprochen werden.

Vor dem Hintergrund der die Tatsachen teilweise falsch wiedergebenden Medien-Schlagzeilen wird nochmals festgehalten, dass die Verbraucherschutzverbände beim Bundesgerichtshof auf ganzer Linie unterlegen und damit beide Revisionen schlichtweg verloren haben, was sie offenbar in der Pressekommunikation zu unterschlagen versucht haben. Besonders nachteilig für die Verbraucherschutzverbände waren beide Entscheidungen des BGH schon deswegen, weil der BGH unmissverständlich klargestellt und hervorgehoben hat, dass die von den Verbraucherschutzverbänden favorisierte und grundsätzlich zu höheren Zinsansprüchen führende Zinsreihe mit der ehemaligen Kennung WX4260 bei der Berechnung der Zinsansprüche der Sparer nicht zu berücksichtigen ist, sondern die vom Sachverständigen *Prof. Dr. Thießen* favorisierte Umlaufrendite inländischer Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von über 8–15 Jahren (ehemalige Zeitreihe WU9554).

Von mindestens ebenso großem Nachteil für die Verbraucherschutzverbände ist ferner, dass der Bundesgerichtshof, auch unter Auseinandersetzung mit der aktuellen EuGH-Rspr. zum sog. Effektivitätsgrundsatz, entgegen dem von den Verbraucherschutzverbänden gewünschten Ergebnis ausdrücklich klargestellt hat, dass für den Beginn der Verjährung die rechtliche Würdigung der objektiven Umstände nicht notwendig ist und dass selbst dann, wenn man das anders sehen wollte, eine europarechtskonforme Auslegung der verjährungsrechtlichen Regelungen aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie des deutlich zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willens ausscheidet, womit die 3-jährige deutsche Grundsatzverjährung „safe“ sein dürfte. (Zur Verjährungsthematik vgl. *Fademrecht*, WM 2024, 1107 ff.; *Piekenbrock*, WM 2024, 1101; *Edelmann*, WuB 2024, 157; ders. in *Banken-Times SPEZIAL Bankrecht*, Ausgabe Februar 2024, S. 2; *Edelmann/Weil*, BB 2022, 1548 ff.; zur Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeit von Kündigungen von Prämi-

ensparverträgen in unterschiedlichen Fallkonstellationen vgl. *Grüneberg*, BKR 2024, 121 ff.; OLG Koblenz, Urteil v. 01.03.2024, 8 U 1764/22, WM 2024, 1421 sowie BayObLG, Urteil v. 28.02.2021, 1021 MK 1/20. WM 2024, 1406).

Ob neben der Zeitreihe WU9554 auch noch die der Zinsreihe **WU9554** ähnliche Zinsreihe der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/börsenorientierter Bundeswertpapiere mit **Restlaufzeiten von 5–8 Jahren** (ehemalige Zeitreihe **WU9553**) herangezogen werden kann, so wie dies das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 27.03.2024, 4 U 91/22, auf Anregung des Sachverständigen *Prof. Dr. Weiß* getan hat (BKR 2024, 522 mit Anm. *Kalisz*; vgl. zur Thematik auch *Schultheiß/Widany*, WM 2023, 601 ff.), bleibt abzuwarten. Hiergegen könnte sprechen, dass der Bundesgerichtshof in seinen beiden Entscheidungen ausdrücklich festgehalten hat, dass die Restlaufzeiten **von über 8–15 Jahren** der Referenzzinsreihe WU9554 der typisierten Spardauer bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe

nach 15 Jahren hinreichend nahekommen. Auf der anderen Seite könnte es durchaus sein, dass der Bundesgerichtshof, sollte ihm z. B. das Urteil des OLG Brandenburg zur Entscheidung vorgelegt werden, aufgrund der Ausführungen des dort beauftragten Sachverständigen, aufgrund des bestehenden Ermessensspielraums des entscheidenden Gerichts bei der Bestimmung des Referenzzinssatzes sowie aufgrund seines eigenen eingeschränkten Prüfungsspielraumes auch die Zinsreihe WU9553 für passend erachtet.

Nachdem der Bundesgerichtshof den Kreditinstituten nunmehr einen maßgeblichen Referenzzins an die Hand gegeben hat, mit welchem die Kreditinstitute die von den Prämiensparern schon seit jeher geltend gemachten Zinsnachzahlungsansprüche berechnen können, wären die Prämiensparer gut beraten, genau zu überlegen, wem sie sich bei der Geltendmachung etwaiger Zinsnachzahlungsansprüche anvertrauen. Denn die aktuellen Medienberichte zeigen, dass (auch) gegenüber den Prämiensparern nicht immer mit offenen Karten gespielt wird.

- Vorstand & Aufsichtsrat
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- SanInso
- **Bankrecht**
- Compliance
- Revision
- Controlling
- IT & Orga
- Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Warn- und Hinweispflichten im Überweisungsverkehr

### Drittschadensliquidation und Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation und der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

In seiner Entscheidung vom 14.05.2024, XI ZR 327/22 (BKR 2024,683 ff. m. Beiträgen v. *Herresthal*, ZIP 2024, 1523 f. u. *Mohrbutter*, BKR 2024, 660 ff.) hatte der Bundesgerichtshof über folgenden verkürzt dargestellten Fall zu entscheiden:

Die Kläger hatten sich gegenüber der UAG im Rahmen eines Investmentauftrags verpflich-

tet, 350.000 € auf das Konto der UAG zu überweisen. Demgemäß beauftragten die Kläger ihre Bank L damit, diesen Betrag auf das Konto der UAG bei der Beklagten zu überweisen. Die Bank L übermittelte wiederum über die Bank H den Zahlungsauftrag an die Beklagte weiter, welche wiederum die 350.000 € auf das bei ihr geführte Konto der UAG am 06.03.2012 gutschrieb. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht im Rahmen einer Verfügung vom 01.03.2012 sämtliche Konten und Depots der UAG gesperrt und der UAG die Entgegennahme von Publikumseinlagen – hierum handelt es sich bei den 350.000 € der Kläger – untersagt hatte,

worüber die Beklagte am 05.03.2012 von Dritten, nämlich von den von der Finanzmarktaufsicht eingesetzten Untersuchungsbeauftragten durch Übersendung der Verfügung per Fax informiert wurde. Nachdem die UAG nach Erhalt der 350.000 € insolvent wurde, bemühten sich die Kläger aus eigenem Recht sowie aus abgetretenem Recht der Banken L und H im Wege des Schadenersatzes von der Beklagten als Empfängerbank die 350.000 € zurückzuerhalten.

Diesbezüglich hält der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung v. 14.05.2024 (a. a. O.) zunächst fest, dass sich nach des-



sen seit jeher anerkannten Rechtsprechung ein Zahlungsdienstleister im bargeldlosen Zahlungsverkehr grundsätzlich nicht um das dem Zahlungsvorgang zugrundeliegende Valutaverhältnis kümmern muss, weil er nur zum Zweck der technisch einwandfreien einfachen und schnellen Abwicklung tätig wird. Nur ganz ausnahmsweise würde, so der Bundesgerichtshof weiter, etwas anderes gelten, nämlich dann, wenn Treu und Glauben es nach den Umständen des Falles gebieten, den Zahlungsauftrag nicht ohne vorherige Rückfrage beim Kunden auszuführen, um diesen von einem möglicherweise drohenden Schaden zu bewahren. Ein solcher Ausnahmefall sei nach der Rechtsprechung z. B. dann anzunehmen, wenn der beauftragten Bank der ersichtlich unmittelbar bevorstehende wirtschaftliche Zusammenbruch des Überweisungsempfängers bekannt ist. Gleiches gelte, wenn eine Bank aufgrund massiver Anhaltspunkte den Verdacht hege, dass ein Kunde bei der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch eine Straftat einen anderen schädigen will. Allerdings, so der Bundesgerichtshof weiter klarstellend, müsse die Bank oder ein anderer Zahlungsdienstleister weder generell prüfen, ob die Abwicklung eines Zahlungsverkehrsvorgangs Risiken für einen Beteiligten begründe, noch Kontobewegungen allgemein und ohne besondere Anhaltspunkte überwachen. Demgemäß bestehe eine Warnpflicht nach Auffassung des Bundesgerichtshofs erst und nur dann, wenn die Bank ohne nähere Prüfung im Rahmen der normalen Bearbeitung eines Zahlungsverkehrsvorgangs aufgrund einer auf massiven Verdachtsmomenten beruhenden objektiven Evidenz den Verdacht einer Veruntreuung schöpfe. Für solche Ausnahmefälle sei kennzeichnend, dass der Auftraggeber der Zahlung von den die Warnpflicht begründenden Umständen keinerlei Kenntnis hat und er durch Erfüllung der Warnpflicht in die Lage

### BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): *Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht*, 3. Aufl. 2020.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

versetzt wird, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden abzuwenden (Rn. 26).

Obwohl die Beklagte im konkret betroffenen Fall von der Verfügung der Finanzmarktaufsicht vom 01.03.2012 erst am 05.03.2012 und damit genau einen Tag vor der erfolgten Gutschrift Kenntnis per Fax über Dritte erlangte, ließ der Bundesgerichtshof diesen Sachverhalt im Grundsatz ausreichen, um im konkreten Fall eine Warn- und Hinweispflicht der Beklagten anzunehmen, ihre Vertragspartnerin, die Bank H, auf die Untersagungsverfügung der Finanzmarktaufsicht hinzuweisen, damit diese dann die Bank L und jene wiederum die Kläger über die Verfügung informiert (Rn. 28).

Nach dem das Berufungsurteil den Klägern einen Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegen die Beklagte Bank zugesprochen hatte, führt der Bundesgerichtshof sodann aus, dass nach dessen anerkannten Rechtsprechung die Vertragsverhältnisse zwischen den beteiligten Banken im bargeldlosen Zahlungsverkehr gerade keine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfalten (Rn. 31 f.).

Allerdings weist der Bundesgerichtshof hieran anschließend auf seine in diesem Zusammenhang anerkannte Rechtsprechung hin, wonach der Bankkunde in solchen Fällen die Möglichkeit habe, bei Warnpflichtverletzungen durch vertraglich mit ihm nicht verbun-

dene Banken Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht der involvierten Bank nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation geltend zu machen. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass die Situation im mehrgliedrigen Zahlungsverkehr der für die Drittschadensliquidation anerkannten Fallgruppe der Stellvertretung entspreche, weswegen auch im mehrgliedrigen Zahlungsverkehr die für eine Drittschadensliquidation typische und erforderliche Schadensverlagerung anzunehmen sei (Rn. 33).

Nachdem wiederum die Kläger den von Ihnen geltend gemachten Schadensersatzanspruch ausdrücklich auch auf solche von den Banken H und L abgetretenen Ansprüche in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation gestützt und zur Anspruchsabtretung hinreichend vorgebracht hatten, das Berufungsgericht wieder hierzu noch keinerlei Feststellungen getroffen hatte, wird das Berufungsgericht im „Zurückweisungsprozess“ prüfen müssen, ob Schadensersatzansprüche nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation in Betracht kommen

Was wiederum die Kausalität zwischen der Verletzung der Warn- oder Hinweispflicht sowie dem bei den Klägern entstandenen Schaden anbelangt, so erinnert der Bundesgerichtshof zunächst daran, dass die Beklagte als Empfängerbank dafür beweispflichtig sei, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn sie sich pflichtgemäß verhalten hätte, die Kläger somit einen erteilten Hinweis unbeachtet gelassen hätten. Diese Darlegungs- und Beweislast zulasten der Beklagten als Empfängerbank begründet der Bundesgerichtshof damit, dass die sogenannte Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, welche nach Auffassung des

### SEMINARTIPP

• FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht  
Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

25.-26.11.2024 Frankfurt/M.

XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs eine echte Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zugunsten des Aufklärungsbedürftigen begründet, nicht nur für alle Aufklärungs- und Beratungsfehler eines Anlageberaters gilt, sondern auch für die Verletzung von Warn- und Hinweispflichten durch eine Bank im Zahlungsverkehr. Zur Rechtfertigung seiner diesbezüglichen Auffassung verweist der Bundesgerichtshof allein auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe in seinem Urteil vom 10.01.2012 (17 U 31/11, BeckRS 2012, 17112 am Ende Ziff. 5 = WM 2012, 1529, 1532), welche sich allein mit der Verletzung von Hinweis- und Warnpflichten in Bezug auf Sicherheitsstandards bei Schließfächern auseinandersetzt (Rn. 36).

Was wiederum die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation anbelangt, so weist der Bundesgerichtshof zunächst darauf hin, dass es in Rechtsprechung und Literatur streitig ist, auf wessen Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis für die Ingangsetzung des Verjährungslaufs maßgeblich abzustellen sei (Rn. 49–51). Hieran anschließend hält der Bundesgerichtshof fest, dass es für die Ingangsetzung des Verjährungslaufs entscheidend auf die Kenntnis des Anspruchsinhabers ankommt, weswegen im Falle der Abtretung eines Anspruchs, der Kenntnisstand des Zedenten für die Ingangsetzung des Verjährungslaufs maßgebend ist, im vorliegend konkreten Fall somit auf das Vorliegen der

### PRAXISTIPP

Vom Grundsatz her ist es zwar zutreffend, der Bank dann Warn- und Hinweispflichten aufzuerlegen, wenn es Kenntnis davon erlangt, dass die schweizerische Finanzmarktaufsicht Konten des Geldempfängers gesperrt und die Entgegennahme von Publikumseinlagen untersagt hat. Ob allerdings auch im konkreten Fall diese Warn- und Hinweispflicht tatsächlich zum Tragen kommen konnte, kann zumindest bezweifelt werden. Dies deshalb, weil sich aus dem Sachverhalt nicht konkret entnehmen lässt, ob die Empfängerbank am Vortag der Gutschrift so rechtzeitig vom Inhalt der Verfügung Kenntnis erlangt hat, dass sie die Gutschrift noch hätte stoppen können (zur Kritik vgl. *Herresthal*, ZIP 2024, 1523, 1524).

Wünschenswert wäre es auch gewesen, wenn der Bundesgerichtshof bei der Übertragung der Grundsätze der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens auf den Überweisungsverkehr nicht nur auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe verwiesen, sondern auch eine nachvollziehbare sachliche Begründung hierfür präsentiert hätte. Dies schon deshalb, weil das OLG Karlsruhe nur Ausführungen zu Sicherheitsstandards bei Schließfächern getätigt hat (kritisch auch *Herresthal*, ZIP 2024, 1523, 1524 sowie *Mohrbutler*, BKR 2024, 660, 663).

Insgesamt liegt es nunmehr am Berufungsgericht anhand des konkreten Vortrages im Einzelfall zu prüfen, ob eine Hinweis- und Warnpflicht tatsächlich im konkreten Fall bestand und/oder ob eine etwaige diesbezügliche Pflichtverletzung tatsächlich kausal für den eingetretenen Schaden geworden ist. Schließlich wird das Berufungsgericht auch prüfen müssen, ob etwaige bestehende Ansprüche verjährt sind (zu den Warnpflichten der Banken zum Schutz ihrer Kunden vgl. auch den Beitrag von *Zahrte*, BKR 2024, 593 ff.).

subjektiven Voraussetzungen bei der Bank H als Zedentin (Rn. 51–55).

Nachdem der Bundesgerichtshof wegen noch erforderlicher Feststellungen durch das Berufungsgericht die Sache nicht selbst entscheiden konnte, wurde lediglich das Beru-

fungsurteil aufgehoben und an das Berufungsgericht zurückverwiesen, wobei der Bundesgerichtshof von der Möglichkeit des § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht und die Angelegenheit an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts zurückverwiesen hat.

# BankPraktiker DIGITAL!



🌐 Alle Beiträge online lesen: BankPraktiker, IKSPraktiker & KreditPraktiker

💰 229 €/Jahr<sup>1)</sup>

📱 Lesbar auf jedem Endgerät

🔔 Push-Updates zu neuen Artikeln



🎁 GRATIS Probemonat! <sup>2)</sup>



<sup>1)</sup> Der Preis gilt für 5 Lizenzen innerhalb einer Bank. <sup>2)</sup> Das Probeabo geht automatisch in ein kostenpflichtiges Abonnement über.

## Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

**BANKEN-TIMES KLASSIK**

**BANKEN-TIMES AUSTRIA**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/  
WERTPAPIERGESCHÄFT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &  
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA**

Bestellung bitte senden an: [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

## Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

## Impressum

FCH AG  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
ViSdP: Christina Schöning  
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:  
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,  
Sandra Leicht, Michael Helfer  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

E-Mail: [Info@FCH-Gruppe.de](mailto:Info@FCH-Gruppe.de)  
Internet: [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,  
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X